



An die Direktionen

der Oberschulen

Bozen, 31.01.2019

Bearbeitet von:
Insp. Werner Sporer
Tel. 0471 417628
Werner.Sporer@provinz.bz.it

Mitteilung

Hinweise zum mündlichen Prüfungsgespräch

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

Im Rahmen der mit dem Schuljahr 2018/19 eingeführten Neuerungen rund um die staatliche Abschlussprüfung der Oberschule („Matura“) gibt es auch einige Änderungen beim mündlichen Prüfungsgespräch. Diese wurden seitens des Unterrichtsministeriums im Ministerialdekret Nr. 37 vom 18.01.2019 rechtlich verankert.

Im Einzelnen geht es um folgende Punkte:

Zielsetzungen

Das mündliche Prüfungsgespräch ist explizit als fächerübergreifendes Kolloquium konzipiert. In diesem Sinne ist eine streng getrennte Prüfung der einzelnen Fächer nicht Ziel dieses Kolloquiums und entsprechend auch nicht vorgesehen. Vielmehr sollen im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs die verschiedenen, durch die Kommissionsmitglieder vertretenen Fachbereiche in vernetzender und fächerübergreifender Art und Weise in das Kolloquium einbezogen werden. Die Schüler*innen sollen zeigen können, dass sie die im Laufe der Oberschule erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einer überblicksartigen und die verschiedenen Fachbereiche verbindenden Art und Weise beherrschen.

Ausgangsmaterialien

Ausgangspunkt für das mündliche Prüfungsgespräch sind verschiedene Materialien, welche Anhaltspunkte und Impulse für die inhaltliche Anknüpfung in verschiedenen Fachbereichen bieten. Diese Impulsmaterialien können aus Texten, Dokumenten, Bildern, Projektentwürfen usw. bestehen. Die Prüfungskommission muss im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für die mündliche Prüfung eine Reihe von Umschlägen vorbereiten, welche jeweils solches Impulsmaterial beinhalten. In jeder Kommission müssen jeweils zwei Umschläge mehr vorbereitet werden, als der Kommission Kandidat*innen zugewiesen sind.

Am Tag der mündlichen Prüfung wählt der/die Kandidat*in einen Umschlag aus; ausgehend vom darin enthaltenen Impulsmaterial soll sich dann das mündliche Prüfungsgespräch entwickeln und die verschiedenen Fachbereiche umfassen. Dabei muss gewährleistet werden, dass die Umschläge für die verschiedenen Kandidat*innen jeweils unterschiedliches Impulsmaterial beinhalten.

Je stärker im Zuge des curricularen Unterrichts auch fächerübergreifende Bezüge und Zusammenhänge aufgezeigt und bearbeitet werden, je konkreter und vielfältiger diese Bezüge im Klassenbericht verankert werden, desto leichter fällt der Kommission das Zusammenstellen dieser Materialien und Impulse und umso leichter können sich Schüler*innen in der Prüfungssituation darauf einstellen.

Alle Lehrpersonen der Abschlussklassen sind deshalb angehalten, bereits im Laufe der nächsten Monate geeignete Unterlagen für die o.g. Impulsmaterialien zu sammeln und diese auch exemplarisch in



verschiedenen Unterrichtssituationen zu verwenden. Auch Prüfungssimulationen für das mündliche Prüfungsgespräch können eine sinnvolle Vorbereitung auf das Kolloquium der Abschlussprüfung darstellen. Nach Möglichkeit werden in den nächsten Wochen seitens der Pädagogischen Abteilung exemplarisch einige Beispiele für mögliche Impulsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Einbezug der verschiedenen Fachbereiche

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das mündliche Prüfungsgespräch als fächerübergreifendes Kolloquium konzipiert und soll möglichst alle durch die Kommissionsmitglieder vertretenen Fachbereiche umfassen, wobei eine strikte Aufgliederung des Prüfungsgesprächs nach einzelnen Fächern zu vermeiden ist. Die Überprüfung der Kompetenzen im Bereich der Zweitsprache Italienisch sind in jedem Fall auch Teil des mündlichen Prüfungsgesprächs.

Im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs ist weiterhin auch eine Besprechung der schriftlichen Arbeiten vorgesehen.

„Schule-Arbeitswelt“

Im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs müssen die Kandidat*innen auch ihre Erfahrungen im Bereich der „percorsi per le competenze trasversali e per l'orientamento“ („Bildungsangebote zu den übergreifenden Kompetenzen und zur Orientierung“, vormals „Bildungswege Schule-Arbeitswelt“ genannt) darlegen. Dabei sollen die Kandidat*innen auch darauf eingehen, inwieweit sich diese Erfahrungen auf ihre Entscheidungen bezüglich der künftigen Studien- und/oder Berufswahl ausgewirkt haben. Diese Erfahrungen können die Schüler*innen in Form eines kurzen Referats und/oder in Form einer multimedialen Präsentation darlegen. Es bietet sich an, diesen Teil zu Beginn der mündlichen Prüfung anzusetzen, analog zur bisher üblichen Eingangspräsentation.

Auch für die externen Kandidat*innen ist dieser Teil der mündlichen Prüfung verbindlich vorzusehen, wobei diese auch auf ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen Bezug nehmen können.

Politische Bildung und Bürgerkunde

Das oben genannte Ministerialdekret sieht vor, dass im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs auch der Bereich „Politische Bildung und Bürgerkunde“ thematisiert wird. Dabei muss die Kommission in jedem Fall die diesbezüglichen Hinweise im Bericht des Klassenrats beachten, welcher explizit darlegen muss, inwieweit dieser Bereich im Rahmen des Unterrichts der jeweiligen Klasse behandelt wurde und ob bzw. in welcher Form dieser Bereich vom Dreijahresplan des Bildungsangebots vorgesehen ist. Für die Zukunft ist die Verankerung des Bereichs „Politische Bildung und Bürgerkunde“ im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs der Abschlussprüfung auch als klarer Auftrag an die Schulen zu verstehen, diesem Bereich einen entsprechenden Stellenwert im Schulcurriculum zu geben. Auf jeden Fall ist dieser Bereich als Querschnittsthema zu betrachten, welcher nicht a priori ausschließlich einem bestimmten Fach zugeordnet werden soll, sondern eine Vielzahl von Fächern und natürlich auch den fächerübergreifenden Lernbereich sowie die übergeordneten Kompetenzen betreffen kann.

CLIL-Unterricht

In jenen Fächern, die nach der CLIL-Methodik unterrichtet wurden, kann ein Teil des Prüfungsgesprächs auch in der entsprechenden Zweit- oder Fremdsprache geführt werden, sofern die betreffende Lehrperson internes Mitglied der Prüfungskommission ist.

Das Unterrichtsministerium hat angekündigt, im Laufe des Monats Februar die Prüfungsordnung für die staatliche Abschlussprüfung der Oberschule zu veröffentlichen. Sollte diese noch weitere wesentliche Details zur Durchführung der mündlichen Prüfungsgespräche beinhalten, werden die oben angeführten Informationen eventuell noch entsprechend ergänzt.

Auch im Rahmen der Dienstkonferenz am 27. Februar 2019 werden die Modalitäten rund um das mündliche Prüfungsgesprächs nochmals im Detail besprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 372353

unterzeichnet am / sottoscritto il: 31.01.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 31.01.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 31.01.2019